

www.e-rara.ch

Wasserversorgung Bischofszell

Bischofszell

Bischofszell, 1892

Kantonsbibliothek Thurgau

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-113624>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Wasserversorgung Bischofszell.

Uebernahmsbedingungen für Arbeiten und Lieferungen.

1892.

Allgemeine Bedingungen.

1. Die zur Konkurrenz bestimmten Arbeiten der Wasserversorgung umfassen:

- a) Die Herstellung eines Doppelreservoirs von 700 Kubikmetern Inhalt nach Plan, einschließlich Lieferung und Montirung der zugehörigen Eisentheile;
- b) Herstellung der Rohrleitungsgraben;
- c) Lieferung und Montirung der Leitungen, Formstücke, Schieber und Hydranten.

2. Diese Arbeiten werden zur öffentlichen Konkurrenz ausgeschrieben und erfolgt die Vergebung auf Grund der Eingaben zu Einheitspreisen.

3. Die Arbeiten sollen vier Wochen nach Vertragsabschluß beginnen und spätestens in drei Monaten beendet sein, um dem Betriebe übergeben werden zu können.

4. Jede Woche Verspätung in der Uebergabe hat eine Konventionalstrafe von Fr. 100 zur Folge.

5. Abschlagszahlungen am Ende eines jeden Monats im Betrage von neun Zehntel der geleisteten Arbeiten und Lieferungen; der Rest bleibt bis nach Anerkennung und Abnahme der ganzen Arbeit als Garantie für die vertragliche Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen stehen.

6. Außer dem zurückbehaltenen Zehntel der Affordsumme hat der Uebernehmer eine dem Betrage der übernommenen Arbeiten angemessene Personal- oder Realkaution zu leisten, deren Betrag beim Vertragsabschluß noch näher festgestellt wird. Derselbe soll circa 10 % der Uebernahmssumme betragen.

7. Die Garantie für die erstellten Arbeiten erstreckt sich auf die Dauer von zwei Jahren für Reservoir und Leitungen extra, vom Datum der Abnahme der vollendeten Arbeit an gerechnet.

Die Abnahme der Arbeit geschieht sofort nach deren Fertigstellung. Außer Garantie fallen Schädigungen, welche durch Naturereignisse entstehen.

8. Sämmtliche Arbeiten sind genau nach den vorgelegten Plänen auszuführen. Abänderungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung von Seite der Baubehörde ausgeführt werden.

9. Unfälle Abänderungen, Mehrarbeiten oder Weglassungen berechtigen den Unternehmer nicht zu besonderen Entschädigungen.

10. Unterafforde dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Baubehörde abgeschlossen werden.

11. Entschädigungen für Landbenutzung, Kulturschaden und Vanderwerb sind Sache der Baubehörde, doch darf der Unternehmer nicht unnöthigerweise Schaden verursachen.

12. Der Unternehmer hat sämmtliche Arbeiter gegen Unfall zu versichern.

13. Bei gleichen Leistungen und Lohnansprüchen sind Ar-

beiter und Unterakkordanten von Bischofszell fremden Arbeitern vorzuziehen.

14. Arbeiter, deren Betragen Anstoß erregt, müssen auf Verlangen der Baubehörde entlassen werden.

15. Schädigungen an den Personen oder deren Eigenthum, die durch Nachlässigkeit Seitens des Unternehmers vorkommen, fallen diesem zur Last.

16. Materialien, die den Baubedingungen nicht entsprechen, müssen auf Verlangen der Baubehörde sofort von der Baustelle entfernt werden.

17. Streitigkeiten zwischen der Baubehörde und dem Unternehmer werden endgültig durch ein Schiedsgericht von drei Fachmännern erledigt. Jede Partei bezeichnet ein Mitglied und diese zusammen einen Obmann. Sollten sie über die Wahl nicht einig werden, so kann ein solcher vom Bezirksgericht Bischofszell gewählt werden.

Spezielle Vorschriften.

A. Reservoir.

1. Die Erstellung der Reservoirs begreift in sich: die Erd- und Felsarbeiten, die Betonirung, nebst allen Nebenarbeiten, wie Drainirung, Gerüstung, Lieferung und Montage der Eisentheile, Abdeckung und Planirung der Auffüllungen.

2. Bei den Erd- und Sprengarbeiten ist darauf zu achten, daß keine Rutschungen vorkommen, indem dadurch nothwendig werdende Verstärkungen der Mauern zu Lasten des Unternehmers fallen.

3. Für die Betonarbeiten darf nur prima Portlandcement von Dyckerhoff in Mannheim, Zurlinden in Marau und von St. Sulpice verwendet werden. Das Mischungsverhältniß von Kies unter Sand zu Cement ist für die Fundamente, die Zwi-

schen- und Seitenwände 5 : 3 : 1; für die Gewölbe 4 : 2 : 1. Das Schieberhaus kann in Cementstein gemauert werden.

4. Die Beschaffung von Kies und Sand, sowie dessen Transport auf die Baustelle ist Sache des Unternehmers, in dem Sinne jedoch, daß die Baubehörde das hiefür geeignete Material anweist.

5. Kies und Sand sind vor der Verwendung beim Ausheben sauber zu waschen und dürfen keinerlei erdige Bestandtheile enthalten. Das Kies muß geworfen werden und darf eine Korngröße von höchstens sechs Centimetern enthalten.

6. Bei Betonaußschüttungen ist auf vollständige Reinigung der unteren Lagen zu sehen und ist namentlich darauf zu achten, daß darauf gefallene Erde sorgfältig entfernt wird und der Beton gereinigt sein soll.

Abgebundener oder aufgelockerter Beton ist ebenfalls zu entfernen.

7. Sämmtliche wasserberührte innere Flächen des Reservoirs, die Abdeckung der Gewölbe, des Schieberhauses, die Einstiegschächte, das Innere des Schieberhauses sind mit einem wasserdichten Verputz von zwei Centimeter Stärke aus Sand und Portlandcement im Verhältniß von 2 : 1 zu versehen und nachher mit reinem Cement sauber abzuglätten.

8. Die Auffüllung über dem Reservoir hat in gleichmäßigen Schichten zu geschehen und ist der Humus sorgfältig auf der Oberfläche zu planiren. Für das überflüssige Material werden Depotplätze in der Nähe des Reservoirs angewiesen. Der Zugang zum Schieberhaus von einem Meter Breite ist mit einem Steinbett zu versehen und zu betiesen.

9. Die Lieferung und Montage der Eisentheile unterliegen den Bestimmungen des Abschnittes c; sämtliche Eisentheile sind nach der Montage mit einem zweimaligen Oelfarbenanstrich zu versehen.

10. Vor Abnahme des Reservoirs ist dasselbe zu füllen und einer zwei Mal 24stündigen Probe zu unterwerfen, d. h., es soll dasselbe in dieser Zeit absolut kein Wasser verlieren.

B. Grabarbeiten.

1. Die Erstellung der Grabarbeit umfaßt: das Aufgraben des Leitunggrabens, die Herstellung der Muffenlöcher, die Zufüllung, Herstellung eines Steinbettes, Planirung und Abfuhr des überschüssigen Materials auf die angewiesenen Depotplätze.

2. Die Ausgrabung muß genau nach dem Längenprofil ausgeführt und soll die Sohle vor dem Röhrenlegen planirt werden.

3. Im Preise des Rohrgrabens sollen alle Nebenarbeiten, wie: Absprießung, Herstellung der Muffenlöcher, Wasserschildpfe, Beleuchtung der Baustellen, Herstellung des Steinbettes, die Planirung und Abfuhr des überschüssigen Materials, inbegriffen sein.

4. Besondere Entschädigungen werden nur für Tiefen über 1,5 Meter, resp. 1,55 Meter bezahlt, und zwar per Kubikmeter, wobei der Berechnung eine Grabbreite von neun^{zig} Centimetern zu Grunde gelegt wird. Ebenso erhält der Unternehmer eine besondere Entschädigung für Sprengen von Felsen und Fündlingen, die mehr als einen Viertel-Kubikmeter messen, ferner für Mauerdurchbrüche, Abbrechen und Wiederaufmauern von Dohlen und für Verlegung von Gas- und Wasserleitungen.

5. In den Straßen sollen beim Aushub Kies und Steine, in den Wiesen der Humus auf der einen Seite, das übrige Material auf der andern Seite des Rohrgrabens deponirt werden.

6. Beim Zudecken sind die Röhren vorerst mit feinem Material zu bedecken, die weitere Zufüllung hat schichtenweise vor

sich zu gehen und muß dieselbe eingeschwenkt und eingestampft werden.

In den Straßen ist ein Steinbett herzustellen. Die weitere Auffüllung darf das Straßenniveau höchstens um zehn Centimeter überragen.

7. Das Zudecken der Rohrgraben soll sofort nach Abnahme der Leitungsprobe vorgenommen werden. Sind keine Steine vorhanden, so führt die Gemeinde solche auf ihre Kosten auf die Baustelle.

8. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Grabarbeit gleichen Schritt hält mit der Rohrlegung.

9. Der Unternehmer hat die Baustellen abzusperren und Nachts zu beleuchten.

10. Die Grabarbeiten für Privatleitungen unterliegen den gleichen Bedingungen, wie diejenige der Hauptleitung.

C. Rohrleitungen, Formstücke, Schieber und Hydranten.

1. Die Rohrleitungsarbeiten umfassen das Liefern und Verlegen der Gußröhren, Formstücke, Schieber und Hydranten.

2. Die Röhren und Formstücke sind in der Fabrik einem Probedruck von 20 Atmosphären auszusetzen und müssen innen und außen getheert werden.

3. Die Hydranten sind nach dem Winterthurer System mit 70 Millimeter Einlauf und schweizerischem Normalgewinde von 60 Millimetern anzufertigen.

Die Schachtdeckel müssen mit der Inschrift „Hydrant“ versehen sein. Die Schachtdeckel der Schieber müssen die Aufschrift „Wasser“ haben. Schieber und Hydranten müssen beim Rechtsdrehen schließen.

4. Der Unternehmer soll per Tag zirka 100 Meter verlegen und probiren.

5. Beim Verlegen der Röhren soll darauf gesehen werden, daß dieselben der ganzen Länge nach satt auf den Boden zu liegen kommen und daß sie gleichmäßiges Gefälle erhalten.

6. Die Abdichtung der Fugen soll durch Verstemmen mit Bast oder Theerseilen und einem Bleiguß von 30 Millimetern Tiefe für Röhren von 75 bis 150 Millimeter, von 40 Millimetern Tiefe für Röhren von 200 Millimeter geschehen.

7. Die Röhren von 200 Millimeter Durchmesser müssen vollständig im Graben zusammengestemmt werden, während bei den kleineren Dimensionen ein vorheriges Zusammenstemmen auf der Rohrbank gestattet ist, jedoch nur je zwei Stück, wobei indessen die Fugen im Graben nachgestemmt werden müssen.

8. Die fertigen Leitungen sollen vor Abnahme und unter Beisein der Bauaufsicht im offenen Graben streckenweise einem Probedruck von 15 Atmosphären unterworfen werden und müssen sich hierbei als absolut wasserdicht erweisen. Die zur Probe erforderlichen Vorrichtungen, wie Verschlüsse, Pumpen, Manometer, sind unentgeltlich vom Unternehmer zu liefern. Die Proben der Zuleitung dürfen höchstens in Längen von 500 Metern vorgenommen werden. In den Seitenstraßen sind die Proben je zwischen den Schiebern vorzunehmen.

9. Die Hydranten müssen mit einem trockenen Mauerwerk von 80 Centimeter Durchmesser umgeben werden, worauf der Schacht gesetzt wird.

10. Sämmtliche Zuleitungen zu den Häusern, d. h. bis und mit dem Abstellhahn, sollen gleichzeitig mit der Hauptleitung erstellt und probirt werden.

11. Für die Abschlüsse sollen nur gußeiserne Rohrschellen mit Gummidichtung und schmiedeeiserne, galvanisirte Röhren Verwendung finden.

12. Der Uebernehmer übernimmt die Herstellung aller Zuleitungen unter den gleichen Bedingungen wie die Hauptleitung.

Bischofszell, im Februar 1892.

Namens des Gemeinderathes Bischofszell: